

**Verbandsordnung**  
**des Forstzweckverbandes Haßloch/Böhl-Iggelheim**  
**vom 03.12.1985**

Die Gemeinden Haßloch, Böhl-Iggelheim und Gommersheim bilden seit 01.01.1974 einen Zweckverband (Forstverband).

Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 ZwVG und § 37 Abs. 2 des Landesforstgesetzes (LFG) i.d.F. vom 02.02.1977 (GVBl. S. 21) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim, als die nach § 5 Abs. 3 ZwVG bestimmte, zuständige Behörde (Errichtungsbehörde), stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

**§ 1**  
**Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

Gemeinde Haßloch  
Gemeinde Böhl-Iggelheim  
Gemeinde Gommersheim

**§ 2**  
**Erweiterung des Verbandes**

(1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der in § 1 genannten Mitglieder liegen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für Staatswald nach § 37 Abs. 6 LFG gegeben.

(2) Privatforstbetriebe können sich nach § 48 Abs. 1 LFG dem Forstzweckverband anschließen, wenn die Betriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der Mitglieder liegen.

(3) Der Beitritt nach Abs. 1 und der Anschluß nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

**§ 3**  
**Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt die Bezeichnung "Forstzweckverband Haßloch / Böhl-Iggelheim". Er hat seinen Sitz in Haßloch. Er ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluß im Sinne des § 21 des Bundeswaldgesetzes vom 07.05.1975 (BGBl. I S. 1037).

## **§ 4**

### **Zweck und Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aufgrund des LFG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstzweckverband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Revierbeamten nach den hierfür maßgebenden beamtenrechtlichen und sonstigen Vorschriften,
- b) die Unterhaltung vorhandener Forstdienstgehöfte und die Erstellung von Forstdienstgehöften und ihre Vermietung an den Stelleninhaber gegen Zahlung einer nach den landesrechtlichen Dienstwohnungsvorschriften zu bemessenden Vergütung,
- c) die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
- d) die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte,
- e) die gemeinsame Anstellung und Verlohnung der Waldarbeiter,
- f) die Regelung des Einsatzes von Unternehmern für Forstarbeiten.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gelten § 34 LFG sowie die zum LFG ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

## **§ 5**

### **Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

## **§ 6**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Wählbar sind nur die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

(2) Ihre Amtszeit beginnt und endet mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Sie endet außerdem mit dem Ausscheiden aus einem haupt- oder ehrenamtlichen Dienstverhältnis bei einem Verbandsmitglied. Bis zur Einführung ihrer Nachfolger bleiben sie im Amt.

(3) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Forstzweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7**

### **Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- a) die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und im Vertretungsfall, deren gesetzliche Vertreter
- b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder von den Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden bestellten Personen (je drei Vertreter aus den Gemeinden Haßloch und Böhl-Iggelheim und ein Vertreter aus Gommersheim)

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenden Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 der DVO zum LFG reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 500 ha reduzierter Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können - mit Ausnahme bei der Abstimmung nach § 8 Buchst. c (Entlastung des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung) - nur einheitlich von den Bürgermeistern oder deren gesetzlichen Vertretern abgegeben werden.

(3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 31.12.1984 entfallen auf:

- a) die Gemeinde Haßloch mit 1.520 ha 4 Stimmen,
- b) die Gemeinde Böhl-Iggelheim mit 1.261 ha 3 Stimmen,
- c) die Gemeinde Gommersheim mit 237 ha 1 Stimme,

(4) Zu den Verbandsversammlungen ist der Leiter des Forstamtes mit beratender Stimme einzuladen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 LFG), sofern er nicht Mitglied der Verbandsversammlung (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) ist.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) die Verbandsumlage,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d) Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, insbesondere die Einstellung, Anstellung und Entlassung der Forstbetriebsbeamten.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

Der Forstzweckverband gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Einladung und Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen - dringende Fälle ausgenommen - mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im übrigen gelten für die Einladung und verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

## **§ 11**

### **Finanzierung der Verbandsaufgaben**

- (1) Die zur Deckung der Ausgaben des Revierdienstes, der Unterhaltung der Forstdienstgehöfte sowie der sonstigen laufenden Ausgaben - mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgaben - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebraucht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte, sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschußzahlungen zu leisten.
- (2) Arbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Amortisationskosten) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Die Abrechnung des Maschineneinsatzes erfolgt im Anhalt an die vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten herausgegebenen Richtsätze.
- (3) Versorgungs- und sonstige Lasten aus dem Betriebsvollzug bis zur Gründung des Forstverbandes (bzw. bis zum Beitritt) werden von den Mitgliedsgemeinden weiterhin getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.
- (4) Die Aufteilung der Kosten für die Erstellung oder Instandsetzung der Forstdienstgehöfte und die Anschaffung von Maschinen und Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 2.500,- EURO erfolgt von Fall zu Fall nach einstimmig zu fassenden Beschlüssen der Verbandsversammlung.

## **§ 12**

### **Verbandshaushalt**

Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften sinngemäß. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Forstzweckverbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden oder verbandsfreien Gemeinden, in deren Gebieten die Forstbetriebe der Verbandsmitglieder gelegen sind.

### **§ 14 Änderung und Auflösung des Verbandes, Änderung der Verbandsordnung**

(1) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Verband sowie die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.

(3) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(4) Bei der Auflösung des Verbandes oder Veränderung der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hat unter Leitung des Verbandsvorstehers eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen. § 62 Abs. 2 und 3 LFG bleiben unberührt.

(5) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

### **§ 15 Schlußbestimmungen**

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Landesforstgesetzes.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.01.1986 in Kraft.

festgestellt:

6702 Bad Dürkheim, den 03.12.1985  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
Einrichtungsbehörde